

SATZUNG

Modellflugsportverein Nidda e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Modellflugsportverein Nidda
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63667 Nidda
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. September und endet am 31. August
4. Der Verein ist Mitglied des "Deutschen-Modellflieger- Verbandes e. V." (DMFV)
5. Der Name des Vereins - auch die Abkürzung und kennzeichnende Teile des Namens dürfen von Mitgliedern weder mittelbar noch unmittelbar für gewerbliche und kommerzielle Zwecke gebraucht werden. Jede über die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum Modellflugsportverein Nidda hinausgehende Verwendung des Namens bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

§2 Zweck des Vereins

1. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name "Modellflugsportverein Nidda e.V." (MFSVN e. V.)
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes auf breiter Grundlage in der Wetterau. Die Belange des Naturschutzes sollen im Besonderen Berücksichtigung finden.
4. Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) durch Weckung und Förderung des Interesses der Jugend am Flugmodellsport und der Gemeinschaft des Vereins;
 - b) durch die aktive Vertretung der Interessen aller im Verein organisierten Modellflieger im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten;
 - c) durch das Bestreben, unter Wahrung seiner völligen Unabhängigkeit und Eigenständigkeit, die ideelle und materielle Unterstützung der Bevölkerung zur Förderung des Modellflugsportes zu gewinnen;
 - d) durch das Bestreben, alle Einzelpersonen, die den Modellflug betreiben oder fördern, in den MFSVN zusammenzuschließen;
 - e) durch das Bestreben, die Umgebung nicht mehr, als durch die Eigenart des Modellsportes und des normalen Vereinslebens bedingt, zu belasten.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem etwaigen Austritt oder bei Vereinsliquidierung keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
7. Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.
8. Die erforderlichen Geldmittel für die Durchführung der Aufgaben werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.

§3 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder.
2. Fördermitglieder.
3. Mitglieder zur Probe.

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen. Fördermitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Mitglieder zur Probe sind Personen, die eine Mitgliedschaft anstreben und in der Probezeit zeigen sollen, dass ihre Mitgliedschaft mit den Zielen des Vereins vereinbar ist.

§4 Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden:

Jede unbescholtene Person.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Anträge Minderjähriger oder sonstiger beschränkt geschäftsfähiger Personen erfordert die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft zur Probe.

§5 Fördermitglied

Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der hierüber entscheidet. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod, Entmündigung, vorläufige Vormundschaft, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch die Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss durch den Vorstand.

2. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung, wovon die zweite als Einschreiben zu versenden ist, seinen Beitrag nicht zahlt. Die Streichung erfolgt einen Monat nach Absendung der zweiten Mahnung bei Zahlungsverzug. Die Streichung ist dem ehemaligen Mitglied mitzuteilen. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben. Der Beitragsanspruch des Vereins bleibt unberührt.

3. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes hat durch ein Schreiben an den 1. Vorsitzenden, 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, zu erfolgen (Datum des Poststempels).

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief, unter der Fristsetzung von 2 Wochen, Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Auf Wunsch des betroffenen Mitgliedes kann auch eine mündliche Anhörung im Rahmen einer Vorstandssitzung erfolgen. Diesen Wunsch hat das Mitglied dem 1. Vorsitzenden durch einen eingeschriebenen Brief innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit einem Einschreiben bekanntzumachen. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das

Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so wird diese bei der nächsten Jahreshauptversammlung als Tagesordnungspunkt aufgenommen. Die Abstimmung über den Ausschluss erfolgt geheim durch alle stimmberechtigten Mitglieder. Die Nutzung der Vereinsanlagen ist bis zum endgültigen Beschluss nicht möglich. Macht das Mitglied keinen Gebrauch dieser Rechtsmittel, so ist die Mitgliedschaft beendet.

5. Ausschließungsgründe sind, wenn:

- a) ein Mitglied den Vereinszwecken grob zuwiderhandelt;
- b) wiederholte, vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane; insbesondere die Missachtung der gültigen Luft VO, bzw. einer vorliegenden Auflassungsgenehmigung vorgenommen werden;
- c) wiederholte Missachtungen gegen die Platzordnung des MFSVN und von ausgesprochenen Flugverboten erfolgen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur Mitglieder gemäß §4 haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Ihr Stimmrecht ruht, wenn der Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise nicht gezahlt ist. Mitglieder zur Probe haben kein Stimmrecht.

2. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, diesen in seinen Bemühungen, um die Verwirklichung des Vereinszwecks, tatkräftig zu unterstützen.

3. Alle Mitglieder des Vereins sind dieser Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen des Vereins unterworfen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen seiner Zuständigkeit gefasste Beschlüsse und erteilte Weisungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.

4. Ordentliche Mitglieder gemäß §4 und Fördermitglieder entrichten Beiträge. Die Beiträge sind jährlich im Voraus, gemäß der Gebührenordnung, fällig.

5. Bei der Aufnahme in den MFSVN wird von Beitragspflichtigen eine Aufnahmegebühr erhoben.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder zur Probe aufzunehmen, wobei der jeweilige Antragsteller innerhalb eines halben Jahres durch den Vorstand die Mitteilung erhält, ob er nach Ablauf der Probezeit von einem halben Jahr aufgenommen wird. In der Regel geschieht dies mit der Abbuchung des Aufnahmebeitrages oder schriftlich mit einer Bestätigung oder Absage. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Probezeit schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliederversammlung bei der nächsten Versammlung über die Berufung entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Verstößen im Sinne von §6 beendet der Vorstand die Probezeit. Die Mitteilung hierüber erfolgt durch den Vorstand. Auf eine Probezeit kann dann verzichtet werden, wenn der Antragsteller die Gewähr für eine dem Verein dienliche Mitgliedschaft bietet, die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

6. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Diese sind der Gebührenordnung zu entnehmen.

7. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Dies wird bei der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens lx im Jahr, spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen .
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter der Bekanntgabe der Tagesordnung, bei Satzungsänderungen unter Angabe des Beschlussgegenstandes, spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Ort und Termin der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Der Termin ist den Mitgliedern schriftlich zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
4. Anträge zur Tagesordnung sind dem 1. Vorsitzenden bis spätestens eine Woche vor dem Termin bekannt zu geben. Darüber hinaus sind Dringlichkeitsanträge zulässig, über deren Aufnahme in die Tagesordnung, die Versammlung mit Dreiviertelmehrheit entscheidet.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn diese von mindestens 10% aller Mitglieder, durch Antrag beim 1. Vorsitzenden, gefordert wird. Die Versammlung wird dann, spätestens drei Monate nach Eingang des Antrags, durchgeführt.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl des Wahlleiters.
2. Aussprache über den Bericht des Vorstandes.
3. Aussprache über den Bericht des Schatzmeisters.
4. Aussprache über den Bericht des Kassenprüfers.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Abberufung und Wahl des Vorstandes.
7. Wahl des Kassenprüfers.
8. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand.
9. Beschlussfassung über verschiedene Anträge.

§12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;

Stimmenthaltungen bleiben, ebenso wie ungültige Stimmen, außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Zwecks des Vereins eine solche von 4/5 aller Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur im Wege einer schriftlichen Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

1. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Die Protokolle in Mitgliederversammlungen werden vom Schriftführer geführt. Sollte der Schriftführer nicht anwesend sein, so wird für diesen Fall von den Mitgliedern ein Protokollführer gewählt. Die Protokolle werden vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut schriftlich niederzulegen. Im Übrigen soll das Protokoll folgende Feststellungen enthalten:
 - Die Zahl der erschienenen Mitglieder - Ort und Zeit der Versammlung
 - Die Tagesordnung - Die Person des Wahlleiters
 - Die einzelnen Abstimmungsergebnisse, sowie die Art der Abstimmung
 - Die Person des ProtokollführersDas Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§13 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird gebildet vom
 - a) Ersten Vorsitzenden
 - b) Zweiten Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Platzwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der erste und zweite Vorsitzende sind, jeder auch einzeln, vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
4. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes wird erst dann wirksam, wenn von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger für eine neue volle Amtsperiode gewählt ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Das Ersatzmitglied gehört bis zur nächsten Jahreshauptversammlung voll stimmberechtigt dem Vorstand an.
6. Die Protokolle über Vorstandssitzungen führt der Schriftführer, falls dieser nicht anwesend ist, der zweite Vorsitzende. Die Protokolle werden vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In einen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

1. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ;
2. die Erstellung der Geschäftsberichte und des Rechnungsabschlusses sowie die Erstellung des Haushaltes und dessen Vorlage bei der Jahreshauptversammlung;
3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;

4. die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
5. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Fall des Vereinsendens;
6. die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern.
7. Der Vorstand darf einen Betrag bis zu 300 Euro selbstständig, für Vereinszwecke, verwenden.

§15 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird von einem gewählten Kassenprüfer durchgeführt. Der Kassenprüfer muss nicht Mitglied des Vereins sein und kann sein Einverständnis mit einer Wahl zum Kassenprüfer schriftlich bekunden. Persönliche Anwesenheit für die Wahl zum Kassenprüfer ist nicht notwendig.
2. Der Kassenprüfer hat mindestens einmal im Jahr Kassen und Geschäftsbücher zu prüfen und zunächst dem Vorstand anschließend dann der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.
3. Der schriftliche Prüfungsbericht enthält die sachliche und rechnerische Richtigkeit.
4. Der Kassenprüfungsbericht muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

§16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Modellflugsportvereins Nidda an die Sozialstation Nidda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§17 Die Vereinsordnungsgewalt

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und des Verstoßes gegen die in der Satzung bestimmten Vereinszwecke und bei Verstoß gegen die Anordnung der Vereinsorgane, ist der Vorstand berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verwarnung
2. Verhängung eines befristeten Flugverbotes, bis zur Dauer von einem Monat
3. Bestimmung des Ruhens der Wählbarkeit für Vereinsämter
4. Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden
5. Ausschluss aus dem Verein. (siehe §7)

Jeder Ordnungsbescheid ist dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben zuzustellen. Zur Gewährleistung der Sicherheit, kann von eingesetzten Flugleitern oder Vorstandsmitgliedern, ein Flugverbot mit sofortiger Wirkung verfügt werden. Das sofortige Flugverbot bedarf zunächst nicht der Schriftform und gilt für den Tag an dem es ausgesprochen wurde, oder aber für höchstens zwei folgende Tage.

Der Vorstand

Stand Januar 2005

Änderungen:

- Januar 1995 §16 Auflösung Vereinsvermögen fällt Sozialstation Nidda zu
- Januar 1996 §7 Vereinfachung Formulierungen, §2 Zweck verfolgt nicht in erster Linie,
- Januar 1998 §1 Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August
- Januar 2005 Fehlerberichtigung neue Rechtschreibung, §14 Euro Anpassung